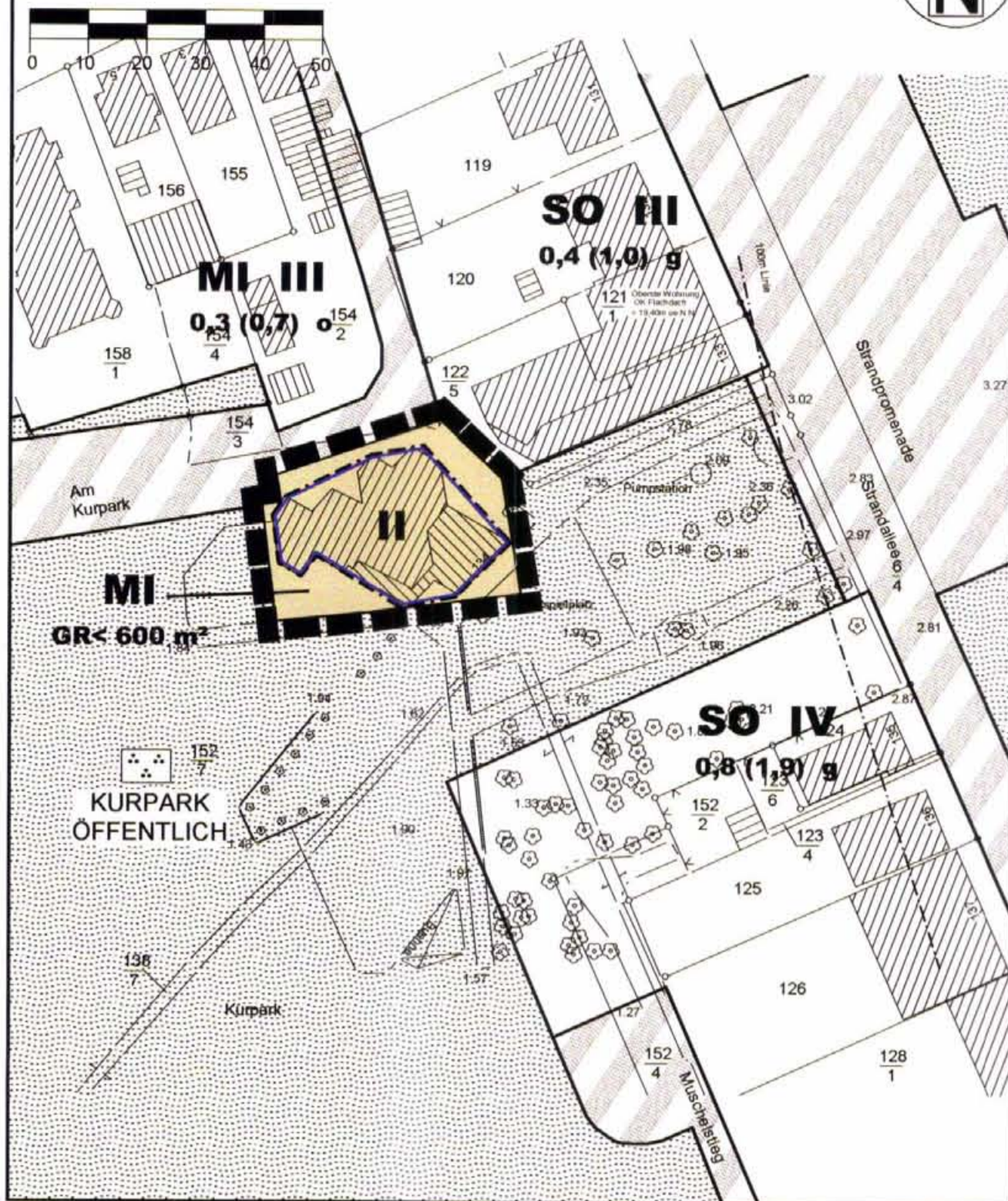


BEBAUUNGSPLAN NR. 41 -SCH- 6. ÄNDERUNG DER GEMEINDE SCHARBEUTZ

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Scharbeutz durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel.: 04521/7917-0).

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M.: 1:1000



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MISCHEGEBIETE

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

GR < 600m² MAXIMALE GRUNDFLÄCHE

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE

BAUGRENZE

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZE

FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§§ 1 - 11 BauNVO

§ 6 BauNVO

(Baunutzungsverordnung)

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 16 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§§ 22 und 23 BauNVO

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.06.2007 folgende Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 -Scharbeutz für das Gebiet Scharbeutz, Kurpark, Kurparkhaus - Luma - Bar -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERK

1. Auf Beschluss des Bauausschusses der Gemeindevertretung vom 07.11.2006 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen.
2. Die frühzeitige Unterrichtung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hat als Besprechungstermin am 24.10.2006 stattgefunden.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.02.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Bauausschuss der Gemeindevertretung hat am 07.11.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.02.2007 bis einschließlich 27.03.2007 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 13.02.2007 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd“ ortsüblich bekannt gemacht.
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Bauausschuss der Gemeindevertretung hat daher am 24.04.2007 einen erneuten Entwurf- und Auslegungsbeschluss gefasst. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.05.2007 bis einschließlich 07.06.2007 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 26.04.2007 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd“ ortsüblich bekannt gemacht.
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 19.06.2007 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 19.06.2007 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt. Scharbeutz, den 02. JUL. 2007

9. Der katastermäßige Bestand am 16.03.2006 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bestätigt. Eutin, den 21.06.2007

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. Scharbeutz, den 03. JUL. 2007

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 1.1.07.07 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 1.2.07.07 in Kraft getreten.

Scharbeutz, den 1.3. JUL. 2007

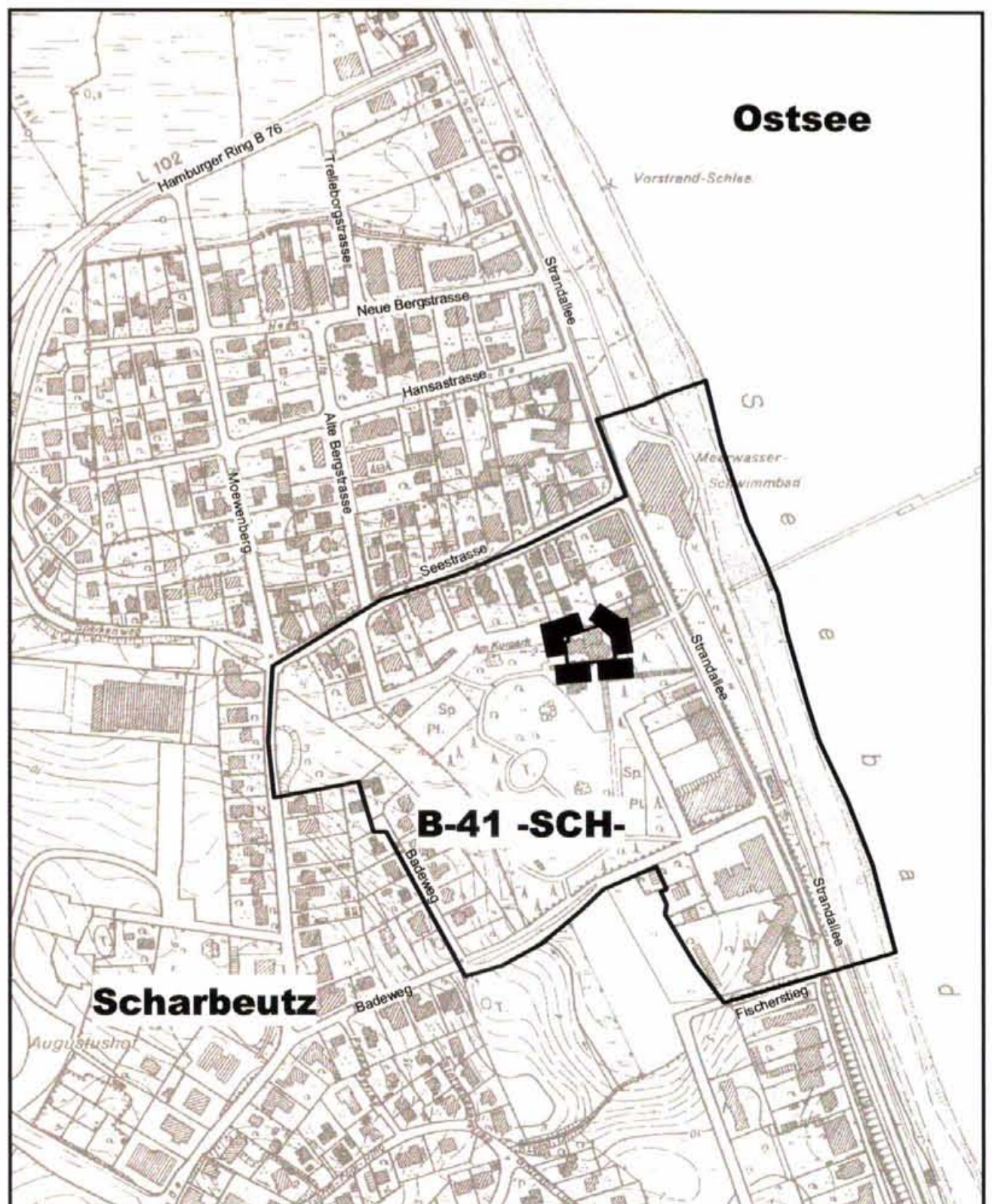
SATZUNG DER GEMEINDE SCHARBEUTZ ÜBER DIE 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 41 -SCH-

für das Gebiet Scharbeutz, Kurpark, Kurparkhaus - Luma - Bar -

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

Stand: 19. Juni 2007



TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 1990

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes und seiner Änderungen gelten, soweit zutreffend, unverändert fort. Zusätzlich gilt folgende Festsetzung:

AUSNAHMEN VON DEM FESTGESETZTEN MAß DER BAULICHEN NUTZUNG UND DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§§ 16 (6) und 23 (2) Satz 3 BauNVO)

In der öffentlichen „Grünfläche-Kurpark“ ist ausnahmsweise eine untergeordnete saisonale Aufstellung von bis 100 Stühlen mit dazugehörigen Tischen für eine touristisch geprägte gastronomische Nutzung in Zuordnung zum in der Planzeichnung festgesetzten Mischgebiet zulässig. Ein Abstand von 80 Metern zu dem festgesetzten Mischgebiet darf dabei nicht überschritten werden. Die Fläche muß weiterhin für die Öffentlichkeit allgemein nutzbar sein.